VEDD Verband Evangelischer Diakonen-, Diakoninnen- und Diakonatsgemeinschaften in Deutschland e.V.

# Beitragsordnung des Verbandes Evangelischer Diakonen-, Diakoninnen- und Diakonatsgemeinschaften in Deutschland e. V.

## Präambel

Der Verband Evangelischer Diakonen-, Diakoninnen- und Diakonatsgemeinschaften in Deutschland e. V. (im Folgenden VEDD genannt) ist ein gemeinnütziger Verband von Diakonischen Gemeinschaften, Dachverband der ihm angehörenden Gemeinschaften (Satzung §1, Abs.1). Der Sitz ist in 14163 Berlin, Glockenstraße 8.

Zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes beteiligen sich die Mitgliedsgemeinschaften verbindlich an der finanziellen Ausstattung des VEDD über Mitgliedsbeiträge.

Die Beitragsordnung legt für alle Mitglieder ein einheitliches und transparentes Verfahren fest.

## § 1 - Beitragshöhe und Zahlungsweise

(1) Die Höhe des Beitrages wird von der Hauptversammlung beschlossen.

(2) Der Mitgliedsbeitrag errechnet sich aus einem einheitlichen Beitrag pro Person, multipliziert mit der Anzahl der Mitglieder mit aktivem Wahlrecht in den Gemeinschaften.

(3) Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt in der Regel jährlich.
Monatliche oder quartalsbezogene Beitragszahlungen können mit der Geschäftsführung vereinbart werden.

(4) Mitgliedsgemeinschaften, denen es möglich ist, zahlen eine zusätzliche Solidaritätsabgabe als freiwillige Leistung.
Diese wird in der jährlichen Beitragsrechnung gesondert ausgewiesen.

## § 2 - Sondervereinbarungen

(1) Sieht sich eine Mitgliedsgemeinschaft nicht in der Lage den Mitgliedsbeitrag nach §1 vollständig zu entrichten, so kann sie eine Sondervereinbarung zu ihrem Beitrag beim Vorstand beantragen. Ebenso im Fall von Beitragszahlungshindernissen.
Eine Zahlungsunfähigkeit soll nicht zwingend zum Ausschluss der Gemeinschaft aus dem VEDD führen.

(2) Verfahrensweise
- Allgemeine Regelungen werden durch den Ausschuss für Beitragsangelegenheiten erarbeitet, vom Vorstand beraten und der Hauptversammlung zum Beschluss vorgelegt.
- Einzelfall-Regelungen werden durch den Ausschuss für Beitragsangelegenheiten erarbeitet, vom Vorstand beraten und der Hauptversammlung zum Beschluss vorgelegt.
- Sonderregelungen werden befristet getroffen.
- Erneute Antragsstellung ist möglich.

(3) Gemeinschaften, die einen Zusammenschluss der VEDD und KWV (Kaiserswerther Verband) Gemeinschaften vollzogen haben, zahlen entsprechend der Zuordnung ihrer Mitglieder zum jeweiligen Verband ihren Beitrag an die jeweiligen Dachverbände.

## § 3 - Übergangsregelungen

Derzeit mit dem VEDD bestehende Sondervereinbarungen werden ab Inkrafttreten dieser Ordnung für höchstens 2 Jahre weitergeführt.
Besteht danach der Wunsch nach einer weiteren Sondervereinbarung, ist diese gemäß §2 zu beantragen.

## § 4 - Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.

# Ergänzungen zur Beitragordnung

## Höhe des Mitgliedsbeitrag § 1 (2)

– beschlossen bei der Hauptversammlung 2015

Der Mitgliedsbeitrages beträgt **20,50 €** pro wahlberechtigtem Mitglied einer Gemeinschaft.

Ein Solidaritätsbeitrag, als freiwillige Leistung, in Höhe von 1,- € pro wahlberechtigtem Mitglied, wird empfohlen zum Ausgleich für der Sondervereinbarungen zur Beitragshöhe, die von Gemeinschaften beantragt werden können.

---

## Regelungen für Sondervereinbarungen § 2 der Beitragsordnung

Beschlossen bei der Hauptversammlung 2016

Erprobungsphase bis Ende 2018 – ggf. Änderungsbeschlüsse HV 2019

## Grundannahme – Präambel

- Das Recht auf gleichberechtigte Mitgliedschaft
  (Beitragsordnung – Präambel: transparentes und einheitliches Verfahren)
- Wir glauben Euch – tut was!
  - Wir glauben den Antragstellern und erwarten ihre Handlungsvorstellungen
  (Keine Offenlegung der Finanzdaten der Gemeinschaft bei der Antragstellung

| **Übergangsregelung § 3** | **Strukturanpassung § 2 + 3** | **Unvorhergesehene Sonderbelastung § 2** |
|---|---|---|
| ► bis 2018 | ► bis 2022 | ► Begrenzter Zeitraum |
| | **Hilfeleistung:**<br>Beratungsangebot des VEDD durch Beratergruppe | **Hilfeleistung:**<br>Angebot finanzielle Lösung |
| | **Hilfeleistung:**<br>Befristete 6-jährige Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages<br>2 Jahre > 30% ermäßigt<br>2 Jahre > 20% ermäßigt<br>2 Jahre > 10% ermäßigt | Notfallregelung bedarf der individuellen Prüfung |

| **Zeitliche Befristung** |
|---|
| **Antragstellung an VEDD**<br>- begründeter Antrag<br>- mit VEDD-Antragsformular<br>- Schilderung der Grundlage<br>- Beschreibung der Prozesse<br>- und des Ergebnis-Ziels |